

Infoschreiben für Leistungen von Bildung und Teilhabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte informieren Sie Ihre Schülerinnen, Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte darüber, dass Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nicht automatisch gewährt werden.

Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

Anspruchsberechtigt können Familien sein, die folgende Leistungen beziehen:

- Bürgergeld
- Sozialhilfe (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Weitere Voraussetzungen sind unter anderem:

- Das Kind besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule.
- Das Kind erhält keine Ausbildungsvergütung.
- Das Kind ist grundsätzlich unter 25 Jahre alt.
- Für Sport-, Freizeit- und Kulturangebote gilt die Altersgrenze von unter 18 Jahren.

Zu den möglichen Leistungen gehören insbesondere:

- Übernahme der Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen oder Kindertageseinrichtungen
- Lernförderung / Nachhilfeunterricht
- Zuschüsse für persönlichen Schulbedarf
- Unterstützung bei Sport-, Freizeit- und Kulturangeboten
- Kostenübernahme für Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Für einzelne Leistungen sind zusätzliche Nachweise erforderlich, beispielsweise:

- Schulbescheinigung
- Teilnahmebestätigungen für Ausflüge oder Klassenfahrten
- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit einer Lernförderung
- Nachweise über Vereinsmitgliedschaften oder kulturelle Aktivitäten inklusive aktueller Zahlungsnachweise

Wir bitten darum, darauf hinzuweisen, dass eine Bewilligung erst nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls erfolgen kann.

Für Rückfragen stehen die zuständigen Stellen gerne zur Verfügung.